

HAUPTSATZUNG der Stadt Bramsche vom 10. November 2011

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 10.11.2011 die folgende Hauptsatzung gem. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

- § 1 Wappen und Dienstsiegel
- § 2 Wertgrenzen für die Ratszuständigkeit
- § 3 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
- § 4 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Verwaltungsausschuss
- § 5 Beamte auf Zeit
- § 6 Bildung von Ortschaften
- § 7 Ortsräte
- § 8 Ortsbürgermeister
- § 9 Ortsvorsteher
- § 10 Anregungen und Beschwerden
- § 11 Einwohnerversammlungen
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der selbstständigen Stadt Bramsche zeigt im blauen Schild eine silberne siebenblättrige Rose.

(2) Die Farben der Stadt Bramsche sind blauweiß.

(3) Die Flagge der Stadt Bramsche führt in zwei waagerechten Streifen die Farben blauweiß und in der Mitte das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Bramsche".

Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 2

Wertgrenzen für die Ratszuständigkeit

Soweit § 58 Abs. 1 NKomVG die Festsetzung von Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates vorsieht, bedürfen der Beschlussfassung des Rates

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, wenn deren jährliches Aufkommen den Betrag von 30.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, sofern deren Vermögenswert voraussichtlich 150.000 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
4. Verträge der Stadt Bramsche im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.

§ 3

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamten zu beschließen, wird für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12 oder denen ein Amt dieser Besoldungsgruppe verliehen werden soll auf den Verwaltungsausschuss übertragen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamten zu beschließen, wird für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 oder denen ein Amt dieser Besoldungsgruppe verliehen werden soll auf den Bürgermeister übertragen.

Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Versetzung von Beamten zu einem anderen Dienstherren oder in den Ruhestand sowie die Entlassung zu beschließen, wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 4 Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppe von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt übertragen:

Beschlussfassung über die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 2 des Baugesetzbuchs.

§ 5 Beamte auf Zeit

Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird als Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 Abs. 1 NKomVG).
Er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Die Gemeindeteile
Achmer, Bramsche, Balkum, Engter, Epe, Evinghausen, Hesepe, Kalkriese, Lappenstuhl, Pente, Schleptrup, Sögel und Ueffeln bilden jeweils eine Ortschaft.
- (2) Die Gebiete der Ortschaften bestimmen sich nach den Grenzen der bis zum 30.06.1972 selbstständigen Gemeinden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

Achmer, in den Grenzen der bis 31.12.1970 selbstständigen Gemeinde mit Ausnahme des Siedlungsgebietes östlich der Straße "Auf dem Vogelbaum", der "Hemker Straße " östlich der Einmündung "Auf dem Vogelbaum" und des "Hermann-Löns-Weges",

Bramsche, in den Gemeindegrenzen vom 31.12.1970 zuzüglich des Siedlungsgebietes östlich der Straße "Auf dem Vogelbaum" bis einschließlich „Alter Postweg“, der "Hemker Straße" östlich der Einmündung "Auf dem Vogelbaum" und des "Hermann-Löns-Weges",

Balkum,

Engter, in den Grenzen der bis zum 30.6.1972 selbstständigen Gemeinde mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Lappenstuhl,

Epe,

Evinghausen,

Hesepe,

Kalkriese,

Lappenstuhl, begrenzt

im Norden durch die Ortschaftsgrenze Epe und durch die Gemeindegrenze nach Vörden, im Osten durch die Ortschaftsgrenze Kalkriese,

im Süden durch den Mittellandkanal bis zum Düker Engter Bach, Engter Bach bis zum Flurstück 140/7, Flur 4, westlich der Flurstücke 140/7 und 140/6 der Flur 4 bis zum Lutterdamm, Lutterdamm bis zur Bundesautobahn 1, im Westen durch die Bundesautobahn 1,

Pente,

Schleptrup, in den Grenzen der bis zum 30.6.1972 selbständigen Gemeinde mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Lappenstuhl,

Sögeln,

Ueffeln.

§ 7 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Achmer, Bramsche, Engter, Epe, Hesepe, Kalkriese, Lappenstuhl, Pente, Schleptrup, Sögeln und Ueffeln werden Ortsräte gebildet.
- (2) Die Ortsräte setzen sich wie folgt zusammen:

Ortsrat Achmer:	13 Mitglieder
Ortsrat Bramsche:	25 Mitglieder
Ortsrat Engter:	11 Mitglieder
Ortsrat Epe:	11 Mitglieder
Ortsrat Hesepe:	13 Mitglieder
Ortsrat Kalkriese:	9 Mitglieder
Ortsrat Lappenstuhl:	9 Mitglieder
Ortsrat Pente:	9 Mitglieder
Ortsrat Schleptrup:	11 Mitglieder
Ortsrat Sögeln:	9 Mitglieder
Ortsrat Ueffeln:	11 Mitglieder
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen.
- (4) Abweichend von § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG wird gem. § 95 Abs. 1 NKomVG folgendes bestimmt:
Das Anhörungsrecht der Ortsräte besteht nicht in Angelegenheiten der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen privat genutzten städtischen Wohnungen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen stehen.

§ 8 Ortsbürgermeister

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen die Ortsbürgermeister für das Gebiet ihrer Ortschaft folgende Funktionen wahr:

1. Unterrichtung der Stadtverwaltung über ihnen bekannte Schäden an städtischen Gebäuden sowie an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und über Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
 2. die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen des Bürgermeisters,
 3. Beratung des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Ortschaft,
 4. die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.)
- (2) Sofern der Ortsbürgermeister die Übernahme der in Abs.1 genannten Funktionen ablehnt, wird er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 9 Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Balkum und Evinghausen werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 8 Abs. 1 gilt für die Ortsvorsteher entsprechend. Darüber hinaus können die Ortsvorsteher Beglaubigungen vornehmen, soweit die Stadt dafür zuständig ist.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 S. 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner und nachrichtlich die Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Unterrichtung erfolgt durch

- 1.einen Hinweis in der Tageszeitung „Bramscher Nachrichten“ und
2. einen Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bramsche
<http://www.stadt-bramsche.de>.

Der Hinweis muss spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf auf o.g. Internetseite frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.

- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Bramsche sowie Erteilungen von Genehmigungen für Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bramsche nach dem NKomVG erfolgen in der Zeitung „Bramscher Nachrichten“. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bramsche vom 2. November 2006 außer Kraft.
- (2) § 4 tritt mit Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Stadt Bramsche, den 10. November 2011

Die Bürgermeisterin

Höltermann